

24.04.92

AS - Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Erste Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrags und der Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie zur Änderung der Berufsschadensausgleichsverordnung

(Erste KOV-Anpassungsverordnung 1992 - 1. KOV-AnpV 1992)

A. Zielsetzung

1. Anpassung der Versorgungsbezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz für die Versorgungsberechtigten in den Bundesländern, in denen das Bundesversorgungsgesetz bereits vor dem 1. Januar 1991 galt, nach Maßgabe des § 56 BVG um den Vomhundertsatz, um den sich die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten verändern würden.
2. Redaktionelle Änderung der Berufsschadensausgleichsverordnung an die geltende Rechtslage.

B. Lösung

Anhebung der in § 56 des Bundesversorgungsgesetzes näher bestimmten Leistungen um 3,05 v. H. und des Bemessungsbetrages um 6,1 v. H.

C. Alternativen

Keine

- 2 -

D. Kosten

Durch die Anpassung der Versorgungsbezüge ergeben sich im Haushaltsjahr 1992 Mehraufwendungen zu Lasten des Bundes in Höhe von 139 Mio. DM. Die Auswirkungen dieses Entwurfs auf die Folgejahre 1993 bis 1995 betragen (in Mio. DM):

<u>1993</u>	<u>1994</u>	<u>1995</u>
264	250	236

24.04.92

AS - Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Erste Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrags und der Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie zur Änderung der Berufsschadensausgleichsverordnung

(Erste KOV-Anpassungsverordnung 1992 - 1. KOV-AnpV 1992)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 24. April 1992

021 (311) - 820 00 - Bu 111/92

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Erste Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrags und der Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie zur Änderung der Berufsschadensausgleichsverordnung (Erste KOV-Anpassungsverordnung 1992 - 1. KOV-AnpV 1992)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers


Hans-Dietrich Genscher

**Erste Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrags und der
Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie zur Änderung
der Berufsschadensausgleichsverordnung
(Erste KOV-Anpassungsverordnung 1992 - 1. KOV-AnpV 1992)**

Vom 1992

Auf Grund des § 56 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), der durch Artikel 39 Nr. 13 des Rentenreformgesetzes 1992 vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) geändert worden ist, und auf Grund des § 30 Abs. 14 sowie des § 40 a Abs. 6 in Verbindung mit § 30 Abs. 14 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), die durch Artikel 1 des KOV-Strukturgesetzes 1990 vom 23. März 1990 (BGBl. I S. 582) geändert worden sind, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

1. In § 14 wird die Zahl "227" durch die Zahl "234" ersetzt.
2. In § 15 wird in Satz 1 die Bezeichnung "28 bis 185" durch die Bezeichnung "29 bis 190" und in Satz 2 die Zahl "2,842" durch die Zahl "2,929" ersetzt.
3. In § 26 c Abs. 6 wird in Satz 1 die Zahl "341" durch die Zahl "351" und in Satz 2 die Zahl "928" durch die Zahl "956" ersetzt.
4. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 30 vom Hundert	von	196 Deutsche Mark,
um 40 vom Hundert	von	266 Deutsche Mark,
um 50 vom Hundert	von	360 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert	von	455 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert	von	629 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert	von	762 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert	von	912 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit	von	1.028 Deutsche Mark.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 und 60 vom Hundert	um	39 Deutsche Mark,
um 70 und 80 vom Hundert	um	49 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert und bei Erwerbsunfähigkeit	um	62 Deutsche Mark."

b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Erwerbsunfähige Beschädigte, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I	117 Deutsche Mark,
Stufe II	241 Deutsche Mark,
Stufe III	365 Deutsche Mark,
Stufe IV	487 Deutsche Mark,
Stufe V	608 Deutsche Mark,
Stufe VI	731 Deutsche Mark."

5. § 32 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 oder 60 vom Hundert	629 Deutsche Mark,
um 70 oder 80 vom Hundert	762 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert	912 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit	1.028 Deutsche Mark."

6. In § 33 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a wird die Zahl "36479" durch die Zahl "38.704" ersetzt.

7. In § 33 a Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl "109" durch die Zahl "112" ersetzt.

8. In § 35 werden in Absatz 1 Satz 1 die Zahl "422" durch die Zahl "435 " und in Satz 2 die Worte "718, 1019, 1312, 1702 oder 2097 Deutsche Mark" durch die Worte "740, 1.050, 1.352, 1.754 oder 2.161 Deutsche Mark" ersetzt.

9. In § 36 werden in Absatz 1 Satz 2 die Zahl "2405" durch die Zahl "2.478" und die Zahl "1204" durch die Zahl "1.241" und in Absatz 3 die Zahl "2405" durch die Zahl "2.478" ersetzt.

10. In § 40 wird die Zahl "597" durch die Zahl "615" ersetzt.

11. In § 41 Abs. 2 wird die Zahl "660" durch die Zahl "680" ersetzt.

12. In § 46 werden die Zahl "168" durch die Zahl "173" und die Zahl "315" durch die Zahl "325" ersetzt.

13. In § 47 Abs. 1 werden die Zahl "294" durch die Zahl "303" und die Zahl "411" durch die Zahl "424" ersetzt.

14. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Zahl "809" durch die Zahl "834" und die Zahl "564" durch die Zahl "581" ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Zahl "148" durch die Zahl "153" und die Zahl "109" durch die Zahl "112" ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Zahl "458" durch die Zahl "472" und die Zahl "334" durch die Zahl "344" ersetzt.

15. In § 53 Satz 2 werden die Zahl "2405" durch die Zahl "2.478" und die Zahl "1204" durch die Zahl "1.241" ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Berufsschadensausgleichsverordnung

1. § 4 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- a) In der Tabelle des Satzes 1 werden die Ziffern "VI, V, III, II a" durch die Zahlen "2 a, 3, 5, 7" ersetzt.
- b) Satz 2 wird gestrichen.

2. In § 6 Abs. 2 Satz 4 werden die Worte "(bei Beamten) oder Nr. 29 (bei Soldaten)" gestrichen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1992 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

Allgemeiner Teil

I. Anpassung der Versorgungsbezüge

1. Nach § 56 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) sind in den Bundesländern, in denen das BVG bereits vor dem 1. Januar 1991 galt, die laufenden Rentenleistungen jeweils zum 1. Juli durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates entsprechend dem Vorhundertatz anzupassen, um den sich die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten verändern würden.

Eine Einbeziehung der Belastungsveränderungen bei Renten (Höhe des Krankenversicherungsbeitrags der Rentner in der KVdR) in den Anpassungssatz wäre sachlich nicht zu rechtfertigen, da die Leistungen der Kriegsopferversorgung insoweit von Abzügen unbelastet sind.

Die Renten der Rentenversicherung sollen nach dem Entwurf der Rentenanpassungsverordnung 1992 zum 1. Juli 1992 um 2,71 v.H. angepaßt werden. Demgegenüber beträgt der Anpassungssatz im Bereich der Kriegsopferversorgung 3,05 v.H.

Die jetzt vorzunehmende Anpassung hat keine Auswirkungen auf die Leistungen der Kriegsopferversorgung in den neuen Bundesländern; dort erfolgt nach dem Einigungsvertrag die Anpassung jeweils automatisch mit der Anhebung des dortigen Rentenniveaus.

2. Der Anpassung unterliegen

- die Leistungen für Blinde (§ 14 BVG),
- die Pauschbeträge als Ersatz für Kleider- und Wäscheverschleiß (§ 15 BVG),
- das Pflegegeld (§ 26 c Abs. 6 BVG),
- die Grundrenten der Beschädigten, Witwen und Waisen (§ 31 Abs. 1, §§ 40 und 46 BVG),
- die Schwerstbeschädigtenzulagen (§ 31 Abs. 5 BVG),
- die Ausgleichsrenten der Beschädigten, Witwen und Waisen (§§ 32, 41 und 47 BVG),
- der Ehegattenzuschlag für Schwerbeschädigte (§ 33 a BVG),
- die Elternrenten (§ 51 BVG),
- die Pflegezulagen (§ 35 BVG),
- das Bestattungsgeld (§§ 36 und 53 BVG).

Der Entwurf sieht eine Erhöhung dieser Leistungen um 3,05 v.H. vor.

Der Bemessungsbetrag nach § 33 Abs. 1 Buchstabe a BVG wird gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 BVG um 6,1 v.H. erhöht.

3. Wie bei den bisherigen Anpassungsgesetzen sind bei der Festsetzung der neuen Beträge nach Anwendung des Steigerungssatzes (3,05 v.H.) Erhöhungsbeträge unter 0,50 DM auf volle Deutsche Mark nach unten und von 0,50 DM an auf volle Deutsche Mark nach oben gerundet worden; für die in § 15 Satz 1 BVG genannten Rahmenbeträge (Kostenersatz bei außergewöhnlichem Kleider- und Wäscheverschleiß) sind dabei Ausgangspunkt die Beträge, die sich bei Multiplikation der zugrunde liegenden Bewertungszahl mit dem in § 15 Satz 2 BVG genannten neuen Multiplikator ergeben. Der seit Jahren angewandte Berechnungsmodus gewährleistet, daß auf längere Sicht Abrundungen nach unten und Aufrundungen nach oben einander ausgleichen.

II. Artikel 2 enthält notwendige redaktionelle Änderungen der Berufsschadensausgleichsverordnung.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Nummern 1 bis 15

Anpassung.

Zu Artikel 2

Nummer 1

Im Rahmen der Verhandlungen über die Neuregelung der Vergütungen und Löhne für die Arbeitnehmer des Bundes für das Jahr 1991 haben die Tarifpartner die Verhandlungen über die Einreihung der Arbeiter am 6./7. März 1991 abgeschlossen. Dabei wurde vereinbart, die Lohngruppennummern zu ändern und die Zulage nach dem Tarifvertrag über eine Zulage an Arbeiter vom 17. Mai 1982 - unter gleichzeitiger Aufhebung des Tarifvertrages - in die Tabelle der Monatstabellenlöhne einzuarbeiten.

Die einschlägige Bestimmung der Berufsschadensausgleichsverordnung ist daher der geltenden Vertragslage redaktionell anzupassen.

Durch diese Änderung ergeben sich für die betroffenen Versorgungsberechtigten keine Auswirkungen.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Anpassung an die Rechtslage des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967). Mit Wirkung vom 1. Januar 1990 wurde durch Artikel 1 Nr. 14 Buchstaben p und r des genannten Gesetzes die Nr. 27 der Vorbemerkung zu den Besoldungsordnungen A und B neu gefaßt und dabei die bisherige Vorbemerkung Nr. 29 - unter gleichzeitiger Aufhebung - mit berücksichtigt. Auswirkungen für die betroffenen Versorgungsberechtigten ergeben sich nicht.

Zu Artikel 3

Die Anpassung der Versorgungsbezüge soll entsprechend § 56 BVG am 1. Juli 1992 in Kraft treten. Da die Änderungen der Berufsschadensausgleichsverordnung für die Vergangenheit keine rechtlichen und finanziellen Auswirkungen haben, ist es zweckmäßig, die Änderungen ebenfalls zum 1. Juli 1992 in Kraft treten zu lassen.

III. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf den Bundeshaushalt

Die nachfolgend aufgeführte Kostenrechnung bezieht sich nur auf die Bundesländer, in denen das Bundesversorgungsgesetz bereits vor dem 1. Januar 1991 galt, da die Anpassung nur für diese Länder gilt und direkte Auswirkungen haben wird. Auf die Versorgung der Kriegsoffer und Hinterbliebenen in den beigetretenen Gebieten können sich wegen der Ankoppelung ihrer Versorgung an das Niveau der jeweils verfügbaren Standardrenten allenfalls die Rundungsvorschriften des Bundesversorgungsgesetzes theoretisch geringfügig auswirken. Dies kann jedoch nur in wenigen Einzelfällen zu Leistungsänderungen führen und ist daher weitgehend kostenneutral.

1.1 Zusammenfassung für das Jahr 1992

1.1.1 Anpassung der Versorgungsbezüge

	Millionen DM
- Grundrenten	106,4
- Schwerstbeschädigtenzulagen	0,8
- Ausgleichs- und Elternrenten	26,9
- Ehegattenzuschlag	1,7
- Pflegezulagen	2,2
- Berufsschadens- und Schadensausgleich	
Minderung infolge Erhöhung der	
aa) Ausgleichsrente für Beschädigte	2,8
bb) Grundrente für Witwen	2,2
cc) Ausgleichsrente für Witwen	<u>0,9</u>
 Minderausgaben insgesamt	 5,9

- Heiratsabfindungen	0,2
- Leistungen für Blinde	0,1
- Pauschbeträge als Ersatz für Kleider- und Wäscheverschleiß	1,2
- Kriegsopferfürsorge	3,3
- Aufwand nach Gesetzen, die das BVG für anwendbar erklären	<u>2,1</u>
	139,0

1.2 Auswirkungen der Leistungserhöhungen auf die Folgejahre in Mio DM

<u>1993</u>	<u>1994</u>	<u>1995</u>
264	250	236

1.3 Diese Mehraufwendungen sind im Bundeshaushalt 1992 und in der mittelfristigen Finanzplanung bis 1995 enthalten.

2. Auswirkungen auf die Länderhaushalte

2.1 Kriegsopferfürsorge in Mio DM

<u>1992</u>	<u>1993</u>	<u>1994</u>	<u>1995</u>
0,8	1,5	1,4	1,3

2.2 Die finanziellen Belange der Länder werden auch geringfügig dadurch berührt, daß sich die Leistungserhöhungen auf Ansprüche nach dem Bundes-Seuchengesetz und dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten auswirken; die Kosten dieser Gesetze werden überwiegend von den Ländern getragen.

3. Durch die Verknüpfung anderer Leistungen mit der Höhe der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz ergeben sich auch mittelbare Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden, die wegen des Fehlens statistischer Unterlagen nicht beziffert werden können.

4. Durch die redaktionelle Anpassung der Berufsschadensausgleichsverordnung an die geltende Rechtslage wird der Bundeshaushalt finanziell nicht berührt.

Auswirkungen auf das Preisgefüge

Von der im Verhältnis zum Gesamtvolumen der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz geringen Steigerung der Leistungsausgaben dürften in der derzeitigen konjunkturellen Situation Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sein.

Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung

- I. Aus der Anpassung der Rentenleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz sind Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung nicht zu erwarten.
- II. Gegen die redaktionelle Änderung von Vorschriften der Berufsschadensausgleichsverordnung bestehen aus frauenpolitischer Sicht keine Bedenken.

Beschluß
des Bundesrates

zur

Ersten Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrags und der
Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie zur
Änderung der Berufsschadensausgleichsverordnung
(Erste KOV-Anpassungsverordnung 1992 - 1. KOV-AnpV 1992)

Der Bundesrat hat in seiner 643. Sitzung am 5. Juni 1992
beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes zuzustimmen.